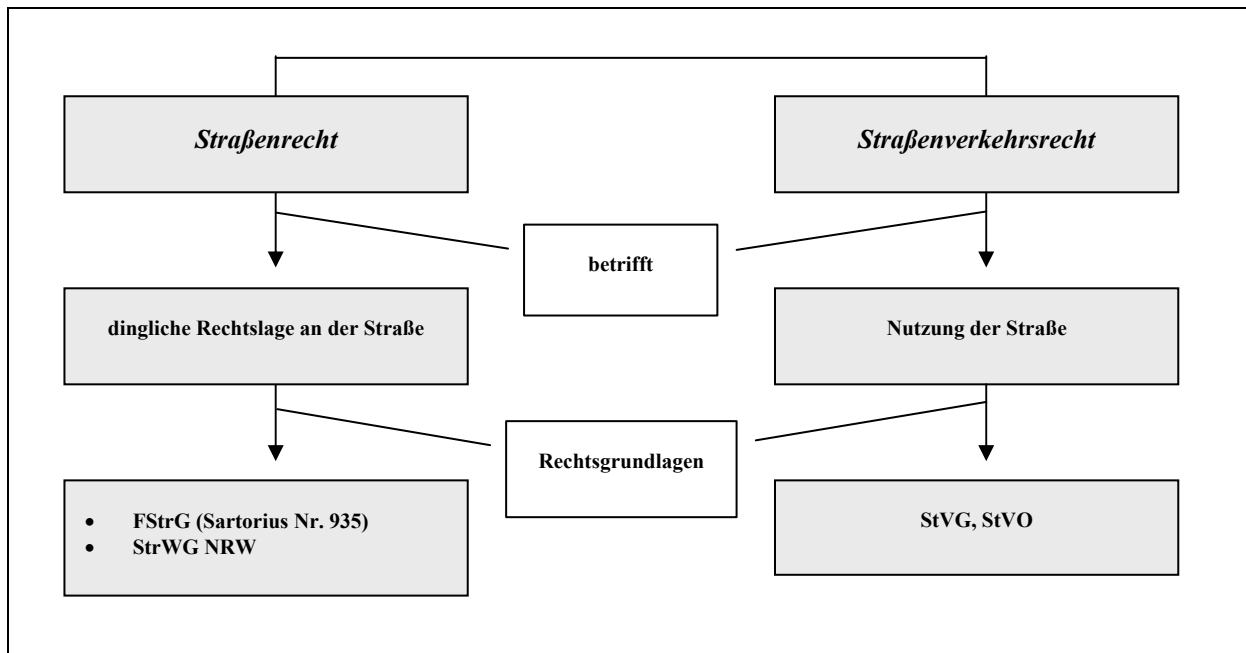


Straßen- und Straßenverkehrsrecht

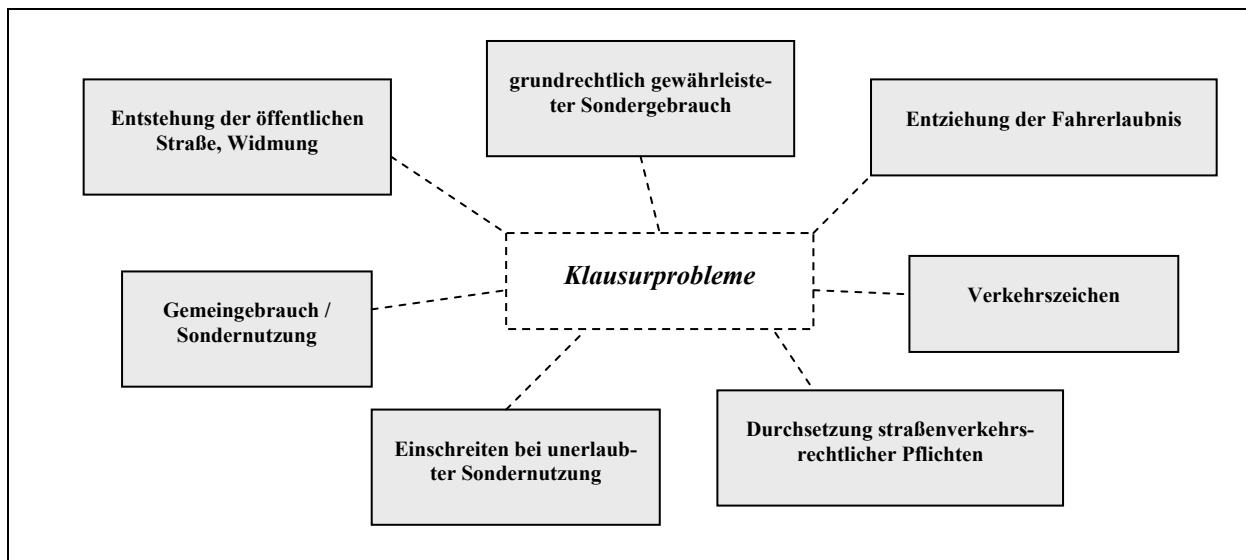
I. Straßenrecht

Womit befasst sich das Straßenrecht?	<ul style="list-style-type: none"> das Straßenrecht befasst sich mit der dinglichen Rechtslage an der Straße es ist der wichtigste Anwendungsfall des öffentlichen Sachenrechts
Womit befasst sich das Straßenverkehrsrecht?	<ul style="list-style-type: none"> das Straßenverkehrsrecht befasst sich mit der Benutzung der Straße

Grafik: Rechtsgrundlagen

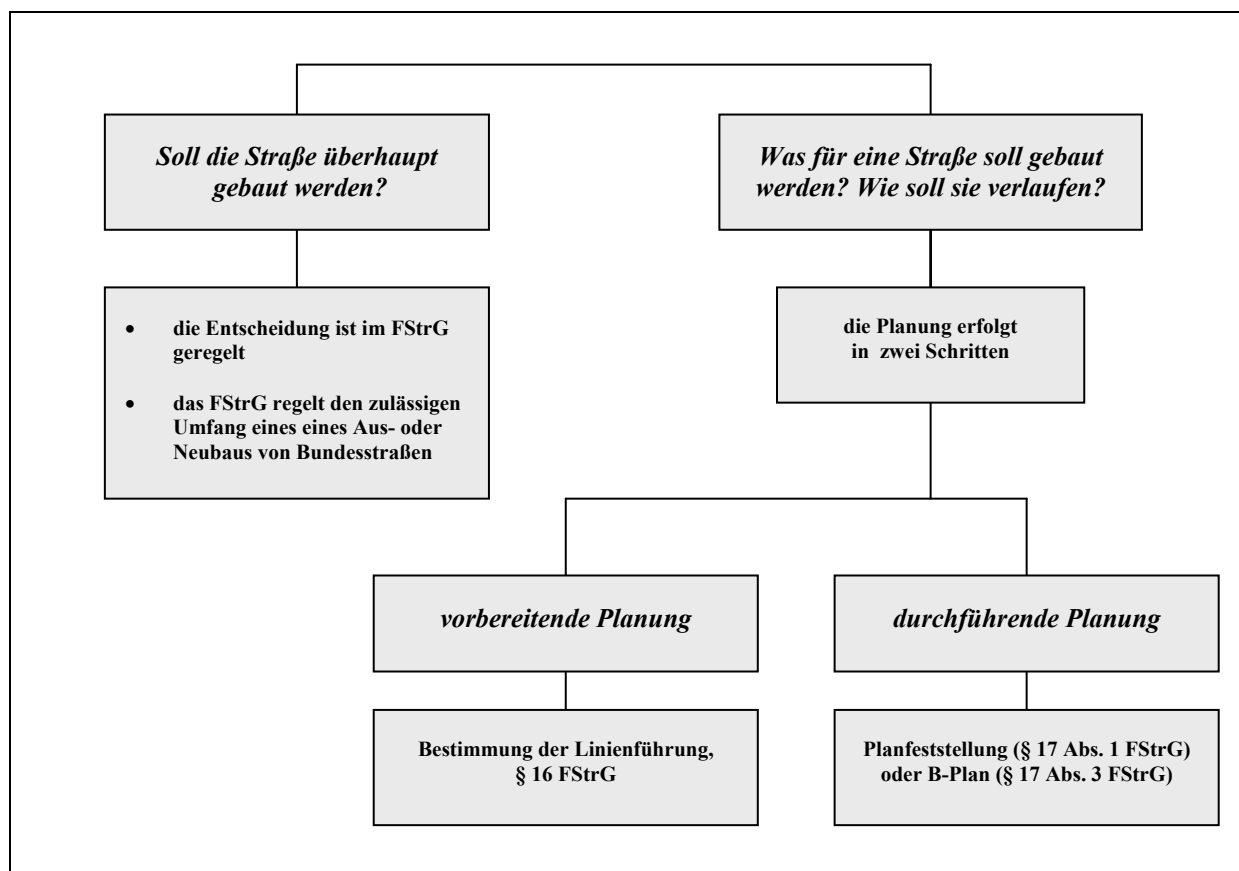


Grafik: Klausurprobleme im Straßen- und Straßenverkehrsrecht



<p>In welchen Schritten verläuft die Herstellung einer öffentlichen Straße?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schritten: 1. Entscheidung, ob die Straße überhaupt gebaut werden soll 2. Entscheidung über den konkreten Verlauf, die Art und den Bau der einzelnen Straße • vgl. im einzelnen die folgende Grafik
---	--

Grafik: Herstellung einer öffentlichen Straße am Beispiel des FStrG

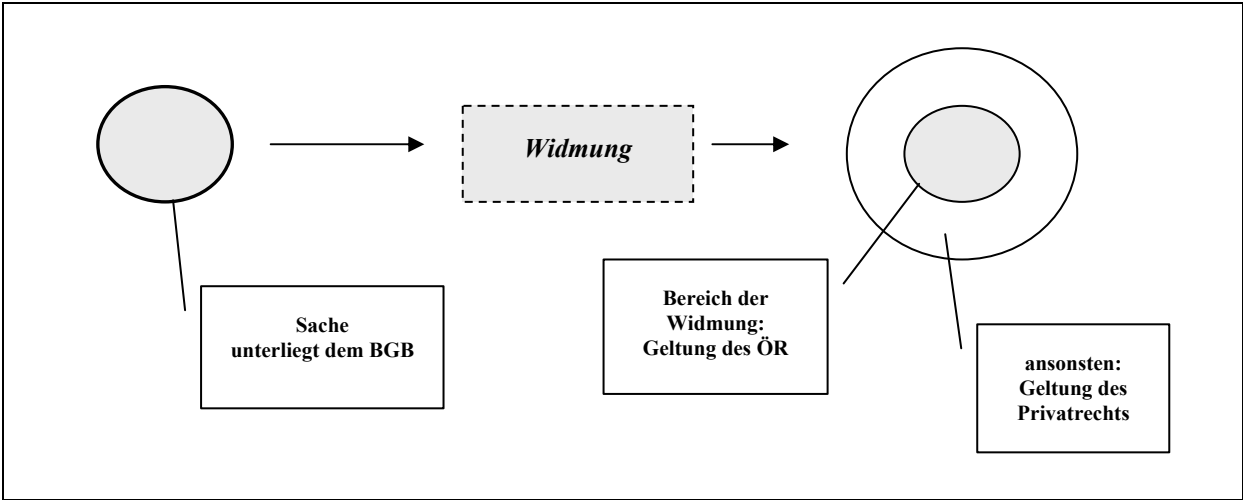


<p>Kann die Bestimmung der Linienführung einer Bundesfernstraße angefochten werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Linienbestimmung hat lediglich behördeninterne Bedeutung; sie stellt keinen VA dar • daher kann eine Linienbestimmung nicht selbstständig angefochten werden
<p>Was versteht man unter „öffentlichen Sachen“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „öffentliche Sachen“ sind Sachen, - die einem öffentlichen Zweck dienen und - deren Benutzung sich (zumindest auch) nach öffentlichem Recht richtet

Wodurch erlangt eine Straße die rechtliche Eigenschaft einer öffentlichen Sache?	<ul style="list-style-type: none"> durch den speziellen Rechtsakt der „Widmung“
Was versteht man unter einer „Widmung“?	<ul style="list-style-type: none"> „Widmung“ ist die Erklärung eines Staatsorgans, dass eine bestimmte Sache einem bestimmten öffentlichen Zweck dienen soll, vgl. § 2 Abs. 1 FStrG
Was bestimmt die Widmung im Straßenrecht?	<ul style="list-style-type: none"> die Widmung bestimmt her, wer und in welchem Umfang die Straße zum Verkehr nutzen darf
Wie erfolgt die Widmung im Straßenrecht?	<ul style="list-style-type: none"> durch Allgemeinverfügung, § 35 S. 2 Alt. 2 VwVfG § 35 S. 2 VwVfG lautet: „Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmale bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.“
Was versteht man unter dem Rechtsinstitut der „unvordenklichen Verjährung“?	<ul style="list-style-type: none"> bei sehr alten Straßen lässt sich eine Widmung oftmals nicht mehr nachweisen das Rechtsinstitut der „unvordenklichen Verjährung“ schafft in diesen Fällen die widerlegbare Vermutung, dass eine Widmung erfolgt ist
Unter welchen Voraussetzungen greift das Rechtsinstitut der „unvordenklichen Verjährung ein“?	<ul style="list-style-type: none"> die Straße muss seit 40 Jahren von der Allgemeinheit genutzt werden aus den vorangegangenen 40 Jahren darf keine gegenteilige Erinnerung bestehen
Was ist die Rechtsfolge der Widmung?	<ul style="list-style-type: none"> die Widmung bewirkt, dass die Sache auch dem öffentlichen Recht unterliegt
Wird das Privatrecht durch die Widmung vollständig verdrängt?	<ul style="list-style-type: none"> nein; nach der sog. Lehre vom modifizierten Privateigentum findet das Privatrecht neben dem öffentlichen Recht weiterhin Anwendung allerdings ist das öffentliche Recht vorrangig anwendbar, soweit es um den zweckgemäßen Gebrauch der Sache geht
In der Gemeinde G steht eine Kirche, deren Glocken zu jeder vollen Stunde schlagen. Nachbar N fühlt sich dadurch gestört. Nach erfolgloser Beschwerde denkt er über die Erhebung einer Klage nach. Was ist ihm zu raten?	<ul style="list-style-type: none"> N muss feststellen, ob es sich bei dem Glockengeläut um einen öffentlich-rechtlichen oder um einen privatrechtlichen Vorgang handelt

	<ul style="list-style-type: none"> • die Kirche der Gemeinde G ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV • wenn Kirchen Glocken im Rahmen des sakralen Widmungszwecks benutzen, handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vorgang • das Läuten zur Zeitanzeige ist dagegen dem Privatrecht zuzuordnen • N muss daher Klage beim Zivilgericht erheben
--	---

Grafik: Die Lehre vom modifizierten Privateigentum



Welche Folgen ergeben sich aus der Lehre vom modifizierten Privateigentum für öffentliche Straßen?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Tabelle
--	--

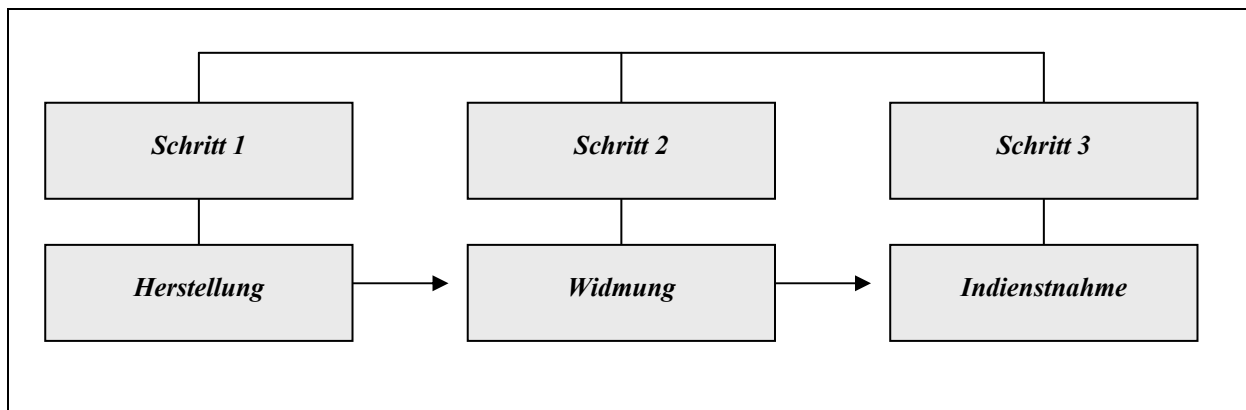
Tabelle: Öffentliche Straßen und Lehre vom modifizierten Privateigentum

Rechtsgebiet:	Öffentliches Recht	Privatrecht
Bezug:	<ul style="list-style-type: none"> • Entstehung, Benutzung, Unterhaltung und Beendigung der Straße 	<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Straßen unterliegen dem Privateigentum (§ 903 BGB) • sie können Gegenstand schuldrechtlicher Verträge sein

Landesbeamter B fälscht die Papiere seines Dienstwagens und veräußert ihn an den gutgläubigen K. Als das Land davon erfährt, verlangt es von K die Herausgabe des Wagens. Mit Erfolg?	<ul style="list-style-type: none"> • kein Anspruch des Landes aus § 985; K hat die Sache gutgläubig nach §§ 932, 929 BGB erworben • öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch analog § 985 BGB: - nur wenn Widmung durch Veräußerung erloschen ist
---	---

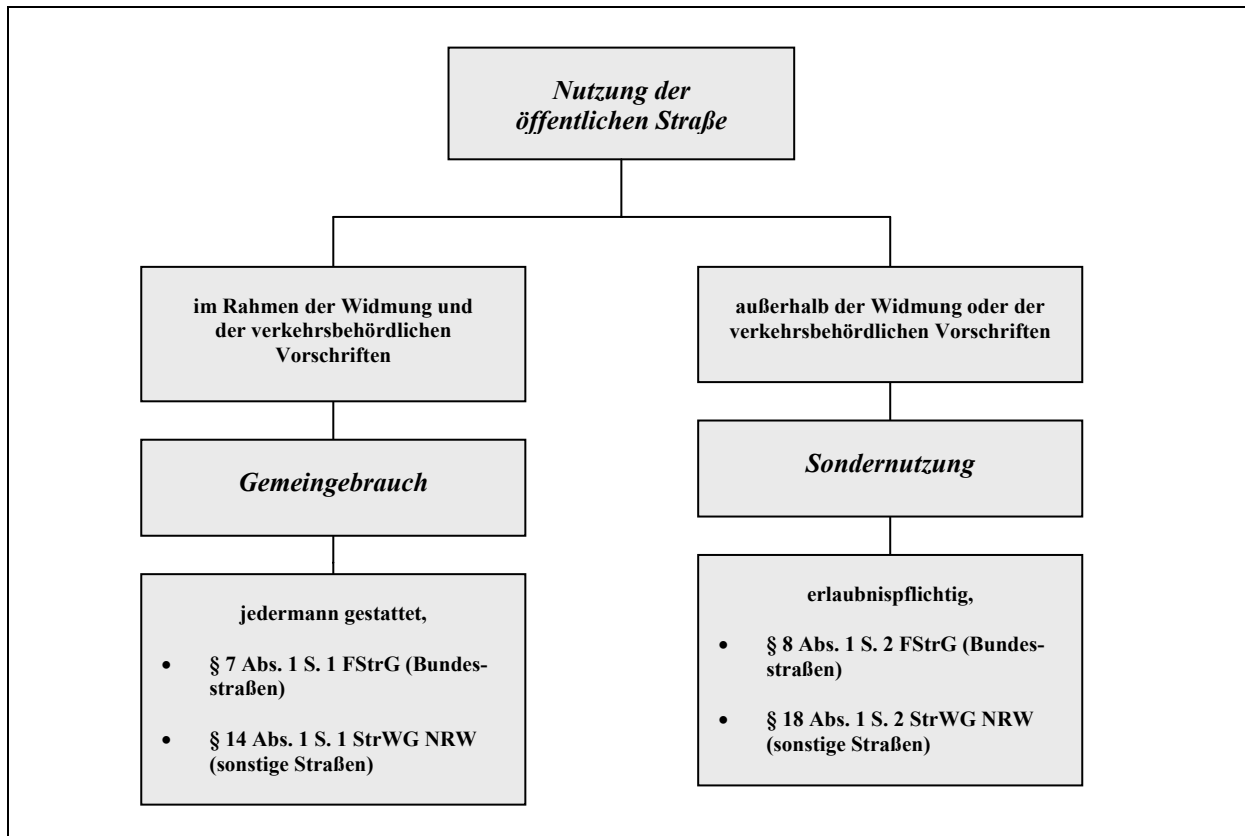
	<ul style="list-style-type: none"> - im Straßenrecht wird die Widmung durch privatrechtliche Verfügungen jedoch grundsätzlich nicht berührt, § 2 Abs. 3 FStrG - die neuere Rspr. verweist auf Art. 20 Abs. 3 GG; auch die Verwaltung muss sich an das Privatrecht halten
Wann wird die Widmung wirksam?	<ul style="list-style-type: none"> • bei Fertigstellung der Straße und ihrer Freigabe für den Verkehr

Grafik: Entstehung der öffentlichen Straße



Zwischen welchen Nutzungsformen unterscheidet das Straßenrecht?	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen dem Gemeingebrauch und der Sondernutzung
Was versteht man unter dem „Gemeingebrauch“?	<ul style="list-style-type: none"> • „Gemeingebrauch“ ist die Benutzung der Straße durch jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften, § 7 Abs. 1 S. 1 FStrG
Was versteht man unter einer „Sondernutzung“?	<ul style="list-style-type: none"> • „Sondernutzung“ ist eine Benutzung der Straße, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, § 8 Abs. 1 S. 1 FStrG
Was kann die zuständige Behörde im Fall einer unerlaubten Sondernutzung tun?	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Möglichkeiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der auflagen, § 8 Abs. 7a S. 1 StrG 2. Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes auf Kosten des Pflichtigen, § 8 Abs. 7a S. 2 StrG

Grafik: Gemeingebrauch und Sondernutzung



In welchem Verhältnis befinden sich Straßen- und Straßenverkehrsrecht zueinander?	<ul style="list-style-type: none"> das Straßenrecht regelt die Art der Nutzung der Straße, also das „ob“ das Straßenverkehrsrecht regelt die Ausübung der Nutzung, also das „wie“
In welcher Situation kann es zu einer Überschneidung von Straßen- und Straßenverkehrsrecht kommen?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Straßen- und Straßenverkehrsrecht

Frage:	Ist eine bestimmte Nutzungsform zulässig?	Ist die Art der Ausübung einer bestimmten Nutzungsform zulässig?	Beides ist fraglich: die Nutzungsform als solche sowie die Art der Ausübung
Rechtsgebiet:	nur Straßenrecht	nur Straßenverkehrsrecht	Überschneidung
Beispiel:	Verteilen von Flugblättern	Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit	Dauerparken

Wie behandle ich eine Überschneidung von Straßen- und Straßenverkehrsrecht?	<ul style="list-style-type: none"> in diesem Fall gelten zwei Grundsätze:
---	--

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorrang des Straßenverkehrsrechts: alles, was die StPO im Hinblick auf den Verkehr erlaubt, ist Gemeingebrauch 2. Vorbehalt des Straßenrechts: die Art der Nutzung wird vom Straßenrecht und nicht vom Straßenverkehrsrecht festgelegt
Kann ein Verkehrsverhalten, was nach der StPO zulässig ist, eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellen?	<ul style="list-style-type: none"> • nein • aus dem Vorrang des Straßenverkehrsrechts folgt vielmehr, dass ein solches Verhalten in jedem Fall einen Gemeingebrauch darstellt
Darf das Straßenverkehrsrecht eine Nutzungsart für zulässig erklären, die über den Umfang der Widmung hinausgeht?	<ul style="list-style-type: none"> • nein • hier gilt der Vorbehalt des Straßenrechts; danach darf das Straßenverkehrsrecht nur die Ausübung solcher Nutzungen regeln, die von der Widmung erfasst werden
Auf dem Parkstreifen der B-Straße steht schon seit vier Monaten ein abgekoppelter Anhänger. Die zuständige Behörde überlegt, ob sie den Anhänger auf Kosten des Eigentümers abschleppen lassen kann. Was ist ihr zu raten?	<ul style="list-style-type: none"> • als Rechtsgrundlage für die Maßnahme kommt § 8 Abs. 7a S. 2 FStrG in Betracht • dazu müsste das dauerhafte Abstellen des Anhängers auf dem Parkstreifen eine unerlaubte Sondernutzung darstellen • Sondernutzung ist die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus, § 8 Abs. 1 S. 1 FStrG; Gemeingebrauch ist die Benutzung einer Straße im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften, § 7 Abs. 1 S. 1 FStrG • beim Parken des Anhängers handelt es sich um „ruhenden Verkehr“ iSv. § 12 StVO; der Rahmen der Widmung wird also nicht überschritten • allerdings verstößt das Parken eines abgekoppelten Anhängers über zwei Wochen hinaus gegen § 12 Abs. 3 lit. b StVO • da das Verhalten nach dem Straßenverkehrsrecht unzulässig ist, stellt es keinen Gemeingebrauch dar • die zuständige Behörde kann den Anhänger daher abschleppen lassen
Wann liegt nach § 7 Abs. 1 S. 3 FStrG kein Gemeingebrauch vor?	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt

Was versteht man unter „Verkehr“ iSv. § 7 Abs. 1 S. 3 FStrG?	<ul style="list-style-type: none"> • sog. enger Verkehrsbegriff: jede Tätigkeit, die auf Ortsveränderung gerichtet ist; der ruhende Verkehr wird erfasst, sofern noch ein Bezug zur Ortsveränderung vorliegt
Welche Probleme wirft der enge Verkehrsbegriff auf?	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten wie das Verteilen von Flugblättern etc. fallen nicht unter den Begriff „Verkehr“ • sie stellen daher keinen Gemeingebrauch dar und sind somit nur bei Erlaubnis zulässig • dies kann zu einer unzulässigen Einschränkung der Grundrechte (etwa der Meinungsfreiheit) führen
Wie löst die Rechtsprechung das Problem?	<ul style="list-style-type: none"> • nach Ansicht der Rspr. greift der Erlaubnisvorbehalt nur, wenn das öffentliche Interesse Vorrang vor der Grundrechtsausübung hat • darüber hinaus ist der Zweck der Widmung zu ermitteln • Fußgängerzonen dienen nicht nur der Fortbewegung von Menschen, sondern auch der Kommunikation • das Verteilen von Flugblättern verstößt daher grundsätzlich nicht gegen den Zweck der Widmung • es fällt also unter den Gemeingebrauch und ist damit nicht erlaubnispflichtig

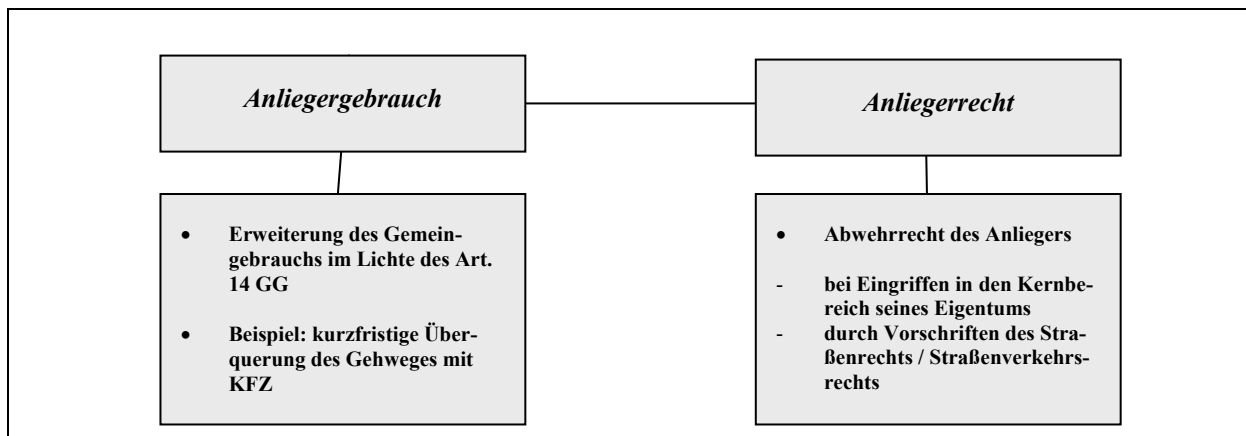
Tabelle: Besondere Aktivitäten in der Fußgängerzone – Gemeingebrauch oder Sondernutzung?

Verteilen von Flugblättern	Aufstellen von Ständen	Straßenkunst	Ansprechen von Leuten
<ul style="list-style-type: none"> • Verteilen von Flugblättern = Ausübung der Meinungsfreiheit • Einschränkung der Meinungsfreiheit durch Gesetz zulässig, Art. 5 Abs. 2 GG • das einschränkende Gesetz muss aber selbst im Licht der Meinungsfreiheit interpretiert werden • Ergebnis: ein Erlaubnisvorbehalt nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG wäre unzulässig 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Tischen = erhebliche Behinderung des Verkehrs • auch eine verfassungskonforme Auslegung des FStrG kommt hier zu dem Ergebnis Sondernutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • die Kunstfreiheit findet ihre Schranken in den Grundrechten anderer Personen • betroffen sind hier die Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG • daher Sondernutzung, sofern ein Grundrechtskonflikt abzusehen ist 	<ul style="list-style-type: none"> • entscheidend ist hier die Absicht des Handelnden • Werbung: kein grundrechtlicher Schutz, daher Sondernutzung • Religion: Schutz durch Art. 4 GG; Lösung wie links, Straßenkunst

Was versteht man unter dem „Anliegergebrauch“?	<ul style="list-style-type: none"> • „Anliegergebrauch“ ist das Recht des Eigentümers,
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - die zu seinem Grundstück führende Straße - über den bloßen Verkehr hinaus - in angemessenem Umfang - ohne Erlaubnis als Gemeingebrauch nutzen zu dürfen
Aus welchen Vorschriften ergibt sich der Anliegergebrauch?	<ul style="list-style-type: none"> • der Anliegergebrauch wird von Art. 14 GG gewährleistet • sein genauer Inhalt und seine Reichweite wird aber durch das Straßenrecht festgelegt (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG) • maßgeblich sind hier insbesondere die Vorschriften über den Gemeingebrauch; diese müssen verfassungskonform ausgelegt werden
Welche Nutzung ist „angemessen“?	<ul style="list-style-type: none"> • angemessen ist nicht schon jede Nutzung, zu der das Grundeigentum Gelegenheit bietet • angemessen ist vielmehr nur die Nutzung, die für die Ausübung des Eigentumsrechts unbedingt erforderlich ist
Was versteht man unter dem „Anliegerrecht“?	<ul style="list-style-type: none"> • das „Anliegerrecht“ ist ein Abwehrrecht, das aus dem Anliegergebrauch folgt • es richtet sich gegen straßenrechtliche oder straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, welche die Situation des Anliegers nachhaltig ändern
Gegen welche Maßnahmen schützt das Anliegerrecht?	<ul style="list-style-type: none"> • gegen Maßnahmen, die <ul style="list-style-type: none"> - den freien Zugang des Eigentümers zu seinem Grundstück oder - den Zutritt von Licht und Luft verhindern

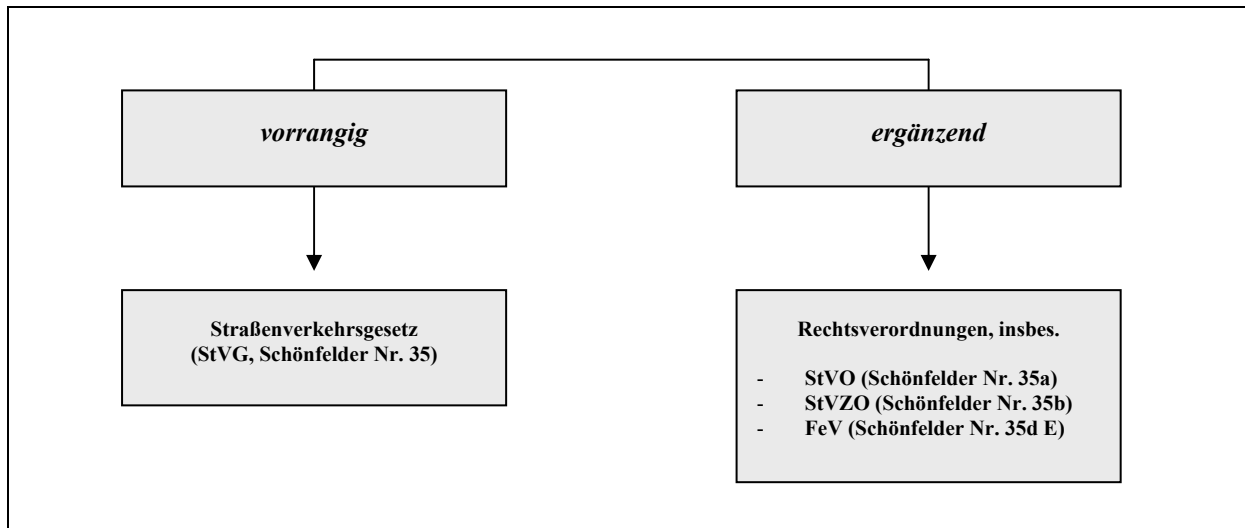
Grafik: Rechtsstellung des Anliegers



II. Straßenverkehrsrecht

Womit befasst sich das Straßenverkehrsrecht?	<ul style="list-style-type: none"> • das Straßenverkehrsrecht befasst sich mit der Ordnung des Verkehrs auf den Straßen • es dient der Abwehr von Gefahren, die sich aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergeben
--	--

Grafik: Rechtsgrundlagen des Straßenverkehrsrechts



An wen richtet sich das Straßenverkehrsrecht?	<ul style="list-style-type: none"> • an jeden Verkehrsteilnehmer • vgl. dazu § 1 Abs. 1 FeV: „Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jedermann zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.“
Was ist der wichtigste Ausnahmefall des § 1 Abs. 1 FeV?	<ul style="list-style-type: none"> • das Führen von Kraftfahrzeugen • es bedarf nach § 2 Abs. 2 S. 1 StVG grundsätzlich einer Fahrerlaubnis
Welche rechtliche Eigenschaft haben Verkehrszeichen?	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrszeichen stellen Allgemeinverfügungen, also Verwaltungsakte, dar; im einzelnen: • „hoheitliche Maßnahme“; ja, da Verkehrszeichen von öffentlichen Behörden aufgestellt werden • „Regelung“; hier ist zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> - Gefahrenzeichen nach § 40 StVO enthalten keine Regelung; sie mahnen vielmehr, sich auf eine bestimmte Gefahr einzurichten - Vorschriftenzeichen nach § 41 StVO enthalten dagegen Gebote und Verbote, sind also Regelungen

	<ul style="list-style-type: none"> • „Einzelfall“: - da sich Verkehrszeichen an eine unbestimmte Vielzahl von Personen richten, stellen sie keine Einzelfallregelung dar - Verkehrszeichen werden aber überwiegend als benutzungsregelnde Allgemeinverfügungen nach § 35 S. 2 Alt. 3 VwVfG eingeordnet
<p>Auf welche Vorschrift kann sich ein Anlieger schützen, der die Aufstellung eines Verkehrszeichens (etwa: Verbot des LKW-Verkehrs) erreichen will?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • auf § 45 Abs. 1 StVO • die Vorschrift ermächtigt die Behörden zum Verbot bzw. einer Beschränkung oder Umleitung des Verkehrs „aus Gründen der Sicherheit und Ordnung“ • die (öffentliche) Sicherheit umfasst auch den Schutz individueller Rechtsgüter • somit verleiht § 45 Abs. 1 StVO auch Einzelnen ein subjektiv-öffentliches Recht
<p>Dient § 45 Abs. 1 S. 1 StVO auch der Abwehr von Gefahren, die sich nicht im Straßenverkehr, sondern in der Umgebung realisieren (Beispiel: Risse im Mauerwerk durch LKW-Verkehr)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten • BVerwG: genereller Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung • Gegenansicht: <ul style="list-style-type: none"> - nur Schutz vor solchen Gefahren, die sich auch im Straßenverkehr realisieren - Argument: die Abwehr solcher Gefahren ist in § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 StVO abschließend geregelt
<p>A stellt sein Auto im Halteverbot ab. Daraufhin lässt die zuständige Behörde den Wagen abschleppen. Sie verlangt nun Ersatz der Abschleppkosten von A. Auf welche Vorschrift kann sich die Behörde dabei stützen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Übersicht

Übersicht: Kostenersatz für Abschleppen eines Fahrzeuges

<p>I. Rechtsgrundlage: Ersatzvornahme, § 10 VwVG (bzw. entsprechendes Landesrecht)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Problemlos bei Umsetzung des Fahrzeuges auf anderen Parkplatz2. Bei Verbringen des Fahrzeuges auf Verwahrplatz Abgrenzung zu Standardmaßnahme Sicherstellung notwendig:<ol style="list-style-type: none">a) Sicherstellung, wenn Verwahrung der Beseitigung einer speziellen Gefahr dient (auslaufendes Öl, nicht abgeschlossener PKW)b) Strittig, wenn Verwahrung nur wegen Verkehrsverstoß; richtigerweise Annahme einer Vollstreckungshandlung (Durchsetzung einer Verfügung, gerichtet auf das Wegfahren) <p>II. Formelle Rechtmäßigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zuständigkeit: §§ 7, 8 VwVG2. Verfahren: Anhörung grds. erforderlich, da § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVG nicht greift3. Form: Schriftform, arg. e § 3 Abs. 2a VwVG <p>III. Materielle Rechtmäßigkeit: Anspruch auf Kostenerstattung, wenn Vollstreckung rechtmäßig</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vollstreckungsvoraussetzungen (gestrecktes Verfahren)<ol style="list-style-type: none">a) Vorliegen eines Grund-VA; Verkehrszeichen = Verfügung<ol style="list-style-type: none">aa) Verkehrszeichen nach § 41 StVO sind Allgemeinverfügungen nach § 35 S. 2 Alt. 3 VwVfGbb) gerichtet auf Handlung: Verbotsschilder enthalten zugleich entsprechende Gebote (Halteverbot = Wegfahrgebot)cc) Problem Aufstellung von Verkehrszeichen erst nach Abstellen des Fahrzeugs:<ol style="list-style-type: none">1) Verkehrszeichen wird als Allgemeinverfügung mit dem Aufstellen, § 45 Abs. 4 StVO, wirksam; ob es vom Verkehrsteilnehmer wahrgenommen wurde, ist unerheblich2) Wirksamkeit des Verkehrszeichen allerdings strittig, falls Aufstellung erst nach Abstellen des Fahrzeugs<ol style="list-style-type: none">(a) nicht wirksam, da keine Möglichkeit der Kenntnisnahme(b) BVerfG: Wirksam, sofern ein Dauerparker betroffen istb) Ordnungsgemäßes Vollstreckungsverfahrenc) Keine Vollstreckungshindernisse2. Kostenforderung nach Art und Höhe gerechtfertigt3. Richtiger Adressat: Allgemeine Regeln über Verhaltens- und Zustandsstörer, also sowohl der Fahrer als auch der Halter

<p>A leiht seiner Schwester S sein Auto. S stellt das Auto im Halteverbot ab. Die zuständige Behörde schleppt es ab. Kann sie Ersatz der Kosten von A verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none">• A war nicht anwesend, als S das Auto im Halteverbot abstellte• er konnte somit das Verkehrszeichen nicht wahrnehmen; dies ist ihm gegenüber nicht wirksam geworden• gegenüber dem A kommt somit nur eine Sofortmaßnahme in Betracht• das BVerwG bejaht allerdings neuerdings ein Wirksamwerden des Verkehrszeichen auch gegenüber dem abwesenden Halter
--	--

